

Neubraun-Scheidegger



Zeitung für Stadt und Land

Erste Ausgabe
Mittwoch und Sonnabend vormittag.
Preis pro monatlich
durch den Boten ins Haus gebracht 1,25 Mark.
Durch die Post 3,75 Mark, durch die Briefträger
frei ins Haus 4,00 Mark vierteljährlich.

Geschäftsstelle in Nebra:
Frau Kaufmann Reich, Markt 34/35.

Anschrift für alle Postsendungen: Sauer'sche Buchdruckerei in Köhlben.
Telefon: Amt Köhlben Nr. 21. Postcheckkonto: Leipzig 22832.

Anzeigen:
Es kostet der 64 mm breite Anzeigen-Minimales
Raum 15 Pfg., der 90 mm breite Reflexions-
Minimales-Raum im Rahmen 30 Pfg.
Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
mittags 12 Uhr angenommen. Größere Anzeigen
müssen einen Tag früher aufgegeben werden.
Schriftleitung, Verlag und Druck:
W. H. Sauer in Köhlben.

Amliches Blatt für die Veröffentlichungen des Amtsgerichts, des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Nebra.

Nr. 52.

Mittwoch, den 23. Juni 1920.

33. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Alle zurückgelassenen Kriegsgewinnere werden hiermit
erklärt, falls sie noch Forderungen an die Gewinnaufnehmer
haben, diese sofort, spätestens aber bis zum 27. Juni 1920
bei der zuständigen Verwaltungsstelle geltend zu machen.
Später angelegte Forderungen können nach Befehl
des Verwaltungsamtes keinen vom 31. Mai 1920
Nr. 2616 S. 20 Nr. 7/8 f. wegen der Abrechnung mit
den feindlichen Mächten nicht mehr berücksichtigt werden.
Verwaltungsstelle Neuburg a. S.

Aus der Umgegend.

Nebra, den 22. Juni

Vom Amtsgericht. Die Herren Amtsgerichtspräsident
Broedel und Richter beim hiesigen Amtsgericht sind zu
Justizoberverwaltern ernannt, der Gerichtsdirektor Herr Selig
zum Justiz-Beamtenleiter.

Uffmanns Lichtspiele. Eine erstklassige Stro-
vorführung verspricht die Vorstellung am Freitag
abend zu werden. Wie verzeihen auf das Jubiläum in der heutigen
Nummer.

Kaufen in die Abklimungsgebiete. Vom heftigen
Schubwind für Genuß und Auslandsausflüge ist mit der
„Juno“, „Felix“, „Uffmann“, „Hippolyt“ und „Rächer“-
Schiffe in Genuß ein Verfrachtungsbetrieb abgeschlossen worden.
Auf Grund dieses Vertrages wird den abklimungsberechtigten
Reisenden, die sich zum Zweck der Ausübung ihres
Rechtes nach ihrer Heimat begeben, im Falle eines Unfalles
während der Zeit vom Antritt der Reise bis zur Beendigung

derselben, längstens 6 auf einen Monat, für evtl. Unglücksfälle
eine Entschädigung gewährt. Näheres durch die Ver-
sicherungsgesellschaft.

Artern. Von einem aus Vorleben stammenden
Gelehrten, das der 12jährige Sohn des Besitzers lernte, wurde
am Sonntag-Nachmittag in der Gartenstraße ein 21-jähr.
Söhnchen des Wiegemeisters überfahren. Die
Verletzungen des Kindes waren so schwer, daß der Tod
absehbbar eintrat.

Artern. Verebte Spighuben haben in der Nacht
von Donnerstag zum Freitag einen auf dem Bahnhof West
stehenden und Getreide beladenen Waggon angezündet und
durch diese Zündung etwa 110 Pfund Getreide entzündet.
Die Lehnung gehört dem Kommunalverband.

Weimar. Einmalig Festangestellten der Volkshilfen
des Bahnen sind wegen Vertragsbruchs und fortgesetzten
Streiks bedingungslos unter Schutzmaßnahme entlas-
sen worden.

Aus dem Schwarzatal. Die Gewässer des Thüringer
Waldes werden immer mehr von Fischräubern heimlich,
die mit Handgranaten nicht nur unter der Fischerei großen
Schaden anrichten, sondern auch in ruhrer Leichtfertigkeit
andauernde Verletzungen sich zuführen lassen können.
So haben Fischräuber durch ihr Wirken mit Handgranaten
die Stammechneise der Steinschneiseville Fortmuth u.
Nähe in Mellendorf auf schwerste beschädigt. Die Firma
hat zur Ermittlung der Täter eine Belohnung ausgesetzt.
Torgau, 17. Juni. In den Tagen des Generalstreiks
im März hatte der Aktionsausschuss in Gogerswerda von

der Eisenbahn die Stellung eines Sonderzugs erwungen,
um tausend Arbeiter nach Kottbus zum Schutze der Republik
zu befördern. Jetzt hat das Verkehrsamt Torgau den beiden
Leitern des Aktionsausschusses, Parteileiter Ralmig in
Gogerswerda und Lehrer John, für den Zug eine Rechnung
über 4428 Mark zugestellt.

Schöneheide i. C., 21. Juni. Die wirtschaftliche
Krisis macht sich auch in unserer heimischen Wirtschaft
merkbar und hat Betriebsbeschränkungen und Ar-
beitsentlassungen zur Folge. Bis vor kurzem war der
Geschäftslage in dieser Branche lobhaft.

Übernahn i. C., 21. Juni. Mängel des sächs.-böhm.
Angehörigen erlangen jetzt zahlreichere Erwerbungen von
Angehörigen der tschechoslowakischen Armee. Man glaubt,
daß das Militär gegen Polen gebraucht wird.

Garnison in Thüringen. Das Infanterieregiment
Nr. 21 wird folgende Garnorte erhalten: Grab-
Furt, 1. Bataillon; Meiningen, 2. Bataillon; Gerst.,
3. Bataillon; Rubezahl, Minenwerfer-Kompagnie; Nach-
richten-Kompagnie; Furt. Vom Schützengrenadier Nr. 22,
dessen Stab in Kassel ist, erhält Sonderhausen das 1.
Bataillon und Giesch das 2. Bataillon.

Die furchtbare Maul- und Klauenseuche. So ru-
20. Juni. Die aus Ostpreußen kommende Maul-
und Klauenseuche hat in den letzten Tagen auch Thür-
ingen übergriffen. Die Erstanfragen sind bisher meist
idyllich verlaufen. In einigen Ortschaften sind bereits ganze
Ställe ausgestorben.

Bekanntmachung.

Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920.

Wegen der Vereinfachung der Finanzen ausserdem
hat, daß die Bestimmungen der §§ 42-45 des Einkommen-
steuergesetzes vom 23. März 1920 (R. G. Bl. S. 359) mit dem
25. Juni 1920 in Kraft treten, hat vom 25. Juni d. J. ab jeder
Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeits-
lohnes zu Gunsten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den ein-
behaltenen Betrag Steuern zu zahlen und zu entnehmen.
Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers
der Finanzen bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeits-
lohnes zu Gunsten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den ein-
behaltenen Betrag Steuern nach der Steuerart (§ 40) des Arbeits-
nehmers einzubehalten und zu entnehmen.
§ 46.
Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden
Arbeitsjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der
Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine
Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte dem Arbeit-
geber bei jeder Lohnzahlung zum Einhalten und Entnehmen der
Steuern vorzulegen.
§ 47.
Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine
schriftliche Bescheinigung über den empfangenen Lohn, den nach § 45
einbehaltenen Betrag und den Wert der von dem Arbeitgeber in der
Steuerkarte eingetragenen und entnommenen Steuern nach § 46
auszustellen.
§ 48.
Der Arbeitnehmer kann die in seiner Steuerkarte und in den
Steuerkarten seiner Familienangehörigen, deren Einkommen
sich zusammenschließen, einbezogenen Steuern nach § 46
innerhalb der nächsten drei Kalenderberichtsjahre auf die von ihm
zu entrichtende Einkommensteuer im Vollzahlungssatz umlegen.
2. Die Höhe für den Wert der nach § 46 I. eingehenden Steuer-
karten den zu zahlenden Steuerbetrag, so hat den Finanzamt den
überhörsigen Betrag den Steuerpflichtigen sofort nach der end-
gültigen Veranlagung in bar zu erheben.
§ 49.
Personen, anspruchbar geworden oder geordnete Steuerarten
werden erklärt, die in solchen Karten nach § 46 I. eingetragenen
und entnommenen Steuern, werden ihrem Werte nach die Steuer-
schuld angerechnet; eine bare Veranlagung findet in diesen Fällen
nicht statt.
§ 50.
Der Arbeitgeber hat den Wert der für die Einbehaltung und
Entrichtung des in § 45 bestimmten Betrages neben dem Arbeit-
nehmer als Gesamtschuldner.
§ 51.
Die Vorschriften der §§ 45 bis 50 gelten auch für die sonstigen
Fälle des § 9 Nr. 1 und für die Fälle des § 9 Nr. 3 entsprechend.
§ 52.
Der Reichminister der Finanzen kann aus von den Vorschriften
der §§ 45 bis 49 abweichendes Verordnen ausstellen.
Die in Ausführung der §§ 45 und 52 des Gesetzes unter
21. Mai 1920 erlassenen besonderen Bestimmungen, welche demnach
im Zentralblatt für den deutschen Reich und im Reichssteuerblatt
veröffentlicht sind, gelten in ihrem wesentlichen Inhalt folgen dermaßen:

1. Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert
des Arbeitslohns zu Gunsten des Arbeitnehmers einzubehalten.
2. Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffent-
lichen Kasse erfolgt, hat die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im
Sinne dieser Bestimmungen.

3. Die Einbehaltung nach § 46 I. unterbleibt, solange der Arbeit-
nehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
§ 2.
1. Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldwert bestehende
einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbe-
sondere folgende, Beförderungen, Abbie, Entlohnungen, Qualifikationen
oder unter sonstiger Verwendung gewendete Bezüge der in öffentlichen
oder privaten Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Bezüge
des Ruhegeldes, Widows- und Waisenpensionen und andere Bezüge
für Leistungsdienstleistungen oder Dienstleistungen. Der Wert
der Natural- und sonstigen Entlohnungen für den Betrag des ein-
behaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit dem Betrage anzuordnen,
den der Arbeitnehmer vorzulegen hat. Die Bezüge des einbehaltenen
Betrages sind die mit dem Betrage anzuordnen, der sich aus
den Lohnberechnungen ergibt. Bezüge solche Vergütungen
nicht aus, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Entlohnungen
für den Betrag des einbehaltenen Betrages mit

Großstadtgift.

Bekanntmachungen.

Die Stadtgemeinde Nebra beabsichtigt in nächster Zeit die Neu-
pflasterung der Breitestraße vom Rollerhof (Gamel) bis an die Post-
straße heran.
Wir machen diejenigen Hausbesitzer der Breitestraße, die den An-
schluß ihres Grundstückes an die Wasserleitung noch nicht bewirkt
haben, darauf aufmerksam und können nur raten, den Anschluß so
früh als möglich ausführen zu lassen.

Ist die Breitestraße neu gepflastert, so wird der Anschluß auf ab-
sehbare Zeit nicht gehalten werden; denn es geht nicht an, das neue
Pflaster wieder aufzureißen.
Nebra, den 17. Juni 1920.

Der Magistrat. Müller.

Betr. Erhöhung des Brotpreises.

Der zurzeit für Roggenmehl festgesetzte Höchstpreis von 1,00 Mark
für das Pfund wird mit Wirkung vom 21. ds. Ms. ab auf 1,10 Mark
für das Pfund erhöht.
Der § 2 der Verordnung vom 26. April 1920 — Querfurter Tagesblatt
Nr. 78 — ändert sich dementsprechend.
Querfurt, den 17. Juni 1920.

Der Kreisaußschuß.

Betr. Verteilung von Lebensmitteln.

Von Montag, den 21. d. Ms. ab können die bei den Kleinhändlern
auf Bezugsabschnitt 22 der Lebensmittelkarte B bestellten
350 Gramm Hafertodden zum Preise von 1.— M.
entnommen werden.
Der Anspruch erlischt am 28. d. Ms.
Querfurt, den 18. Juni 1920.

Der Kreisaußschuß.

Holz-Verkauf.

Forstrevier Nebra.

Im Gaßhaus zu Wippach gelangen Montag, 28. Juni 1920
aus den Abteilungen 9, 5 und 6 nachfolgende Holz- und Brennholzer
meißelnd gegen Barzahlung zum Verkauf:

Fichten-Stangen:

350 Stück Stangen III. Rl. 450 Stück Stangen IV. Rl.

450 „ „ V. 400 „ „ VI. „

Brennholz:

3 rm Kiefern-Scheit, 27 rm Eichen-Rindspel, 50 rm Kiefern-Scheitpel,
176 „ „ Fichten- und Kiefern-Weiß II. und III. Kl.

Zusammenlaßt 11 Uhr vormittags. Verkaufsbedingungen werden
im Termin bekanntgegeben.
Wippach, den 21. Juni 1920.

von Hellsdorff'sche Forstverwaltung.

Am 26. Juni d. Js., nachmittags 8 Uhr, findet im Schützen-
haus eine

Öffentliche Elternversammlung

statt, wozu ergebenst eingeladen wird.
Tagesordnung: 1. Die Grundschule.
2. Verschleßens.

Nebra, 22. Juni 1920. Der Vorsitzende des Elternbeirats.
Joh. Salzmänn.

Zur richtigen Orientierung

über die politischen Ereignisse
ist das Lesen der täglich 2 mal
erscheinenden deutschnationalen

Halle'schen Zeitung

unbedingt erforderlich. Mit fünf
Wochen bei 1.00 M. beträgt der
monatl. Bezugspreis nur M. 7,70
Probenummern auf Wunsch

Vorzügliches Anzeigenblatt

Fabrik und Lager

fünftlicher

landwirtschaftlicher Maschinen.

A. Bofek, Wiehe.

Großstadtgift.

Es ist uns ein II. Quantum
Reks und Zwieback überlassen
worden, welches an Kinder unter
4 Jahren und Kranke abzugeben
werden soll.

Es erhalten die forquandberech-
tigte je ein Paket Reks zu 60 Pfg.
und Zwieback zu 65 Pfg. in dem
Geschäft A. Delbigg und im
Konsum-Bereich gegen Bezugs-
schein, welche im Magistratsbüro
abgeholt sind.

Nebra, den 22. Juni 1920.

Der Magistrat. Müller.

Milch-Misgabe.

Der Verkauf der Milch in der
Verkaufsstelle Delbigg findet
nur wie folgt statt:
an Kinder bis zu 2 Jahren von
abends 7—8 Uhr,
an Kinder von 2—4 Jahren und
Kranke auf ärztliches Attest von
vormittags 8—10 Uhr.
Nebra, den 22. Juni 1920.

Der Magistrat. Müller.

Radfahrer kauft!

Friedensberatung Gummil, sowie
erfüllte Friedens-Geschäften
mit Garantie. Kleinfahrer haben
darauf. Möblande Erlöse. Preis-
liste mit Bildern umloht.
Grude, Berlin N. 81.
Waltstr. 32

Bei Abmattungs-, Glah- und Blutvergiftungen.

Steilheit der Oelen, Überdosisabgabe
beim zu Dulzels Rollenflügel
als Einweisung und Mithenent
altersbeschränkt. — Preise M. 7.00
zu haben in den Apotheken.

Herstellung und Vertrieb:
Apotheker W. Drafel, Geurt 405.

Frauen

die über Regelleistungen klagen
nehmen nur noch, wenn alles
andere ohne Erfolg blieb, meine-
rauerant mirhauen Spezialmittel.
Verformen Sie nehmen Vermeid, auch
Spuren kann geschoren werden.
Diese Verlust mit heute. Garantie
vollständig.
Carl Rämlich, Hamburg,
Hühnerpösten 12 1/2

Bei Schlaflosigkeit

nerverige Unruhe durch Berufsarbeit
nen dnen Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen,
Reizbarkeit, Epilepsie, Menstralgie nehmen man
Druckschlafmittel
als Einweisung und Mithenent.
Nische Nr. 2.50

Zu haben in den Apotheken.
Herstellung und Vertrieb:
Apotheker W. Drafel, Geurt 405.

Wichtig! — Flöhe—
tötet radikal „Disorex“

Bei: W. GutsMuths, Adler-Drug.
in Nebra.

Patentex

compl. und
Ersatzluben
Verkaufs- und Versandhaus
C. Klappenbach, Halle a. S.,
Gr. Ulrichstrasse 41.

Ein ausdauernder, gebrauchter
Fahrerrollen,
Fabrikrahmen,
(ohne Räder) zu kaufen g lacht
Nebra, Rosenthal 5.

Kohlebeben!

Bereine
Touristen u. Ausflügler

die Kohlebeben besuchen, sollten
nicht vorbeigehen, den an der Boden-
börkertreise gelegenen, an die
Veranstaltung der Kofferhülle an-
grenzenden, schön angelegten
Schlingengarten

zu besuchen.
Vorzügliche Bewirtung
zu jeder Tageszeit!

Für den Besuch von Vereinen
wird Anmeldung im Gaßhof
„Zur Weintraube“ erwünscht.
Um freundlichen Zuspruch bitten
G. Leuthäcker.

Großstadtgift.

Aufruf!

Am 27. Mai d. Js. wurde die alte Lutherstadt Mansfeld von einer
Hochwasserflutkatastrophe schwer heimgesucht.

Furchtbare Ungefallen in ihrer unbezähmbaren Kraft
haben ganze Straßen der Stadt in den Grundfesten erschüttert.
Eingestürzte Mauern, entwurzelte Bäume, fortger-
schwennte Brücken weisen den Weg, den die Hochwasser
genommen.

Doch vermag das ängere Stadtbild in feiner Weise den Vergleich
mit jenen Verwüstungen auszuhalten, von denen die Häuser der betroffenen
Etröhungs heimgeacht sind. Mehrere Häuser sind eingestürzt bezw.
dem Einsturz nahe; an ein Bemöhen der unteren Stockwerke
in vielen Häusern ist in absehbarer Zeit überhaupt nicht zu denken,
mehrere Gebäude werden wohl ganz von Grund auf neu er-
stehen müssen.

Von ihrer Habe konnten die Betroffenen fast nichts retten,
das Vieh ist zum größten Teil ertrunken: alles Hausgerät, Möbel
sind fortgeschwemmt.

Über 300 Personen sind aller Habe und Kleidung entblößt
und bei dem jetzt herrschenden Wohnungsmangel obdachlos.
Viele Tausende blühender Gärten sind in Seen verwandelt
oder mit bittem Eschlamm, Geröll und Gestein bedeckt; Bäume
und Sträucher sind enturzelt.

Der größte Teil der Grabstätten des Friedhofs ist vernichtet,
Gräber eingestürzt, die Grabsteine fortgeschwemmt.

Was Vürgeßlich in Jahrzehnten erschaffen und erhalten, tant in
wenigen Minuten in Zerrümmer oder ist so schwer beschädigt, daß nur eine
gründliche Ausbesserung oder Neubau von Grund auf wieder eine innea-
gegründete Benutzung gestattet.

In den an sich schwierigen Zeiten und der jetzt herrschenden furch-
baren Teuerung trifft das hereinabgeworfene Unglück die Bevölkerung, die
sich größtenteils aus armen Berg- und Hüttenleuten der Mansfeld'schen
Kupferwerke benachbarter Gegend zusammengesetzt, doppelt schwer.

Die an Einwohnerzahl nur kleine Lutherstadt Mansfeld ist
völlig aufgestanden, aus eigenen Mitteln die schweren Schäden
zu beheben, die viele Millionen Mark betragen.

Vertrauensvoll wendet sich die Stadt Mansfeld an die
Vertretung der dortigen Verbände mit der ergebenden Bitte,
durch Bewilligung eines möglichst hohen Beitrages aus
eigenen Mitteln bezw. auf dem Wege von Sammlungen
ihren schwer getroffenen Einwohner die nötigen Gelder zum
Aufbau bezw. zur Wiederherstellung ihrer Häuser, zur Be-
schaffung der nötigsten Bekleidungsstücke und sonstigen Habe
bereitzustellen.

Wir sind überzeugt, daß dieser Aufruf an die Opferwilligkeit aller
Deutschen nicht ohne Erfolg verhallen wird und bitten, die uns zugedachten
Spenden an unsere

Stadthauptkasse Postfachkonto Amt Leipzig No. 25043

senden zu wollen.

Verzinsten Dank im Voraus für jede Spende und für die gehaltenen
Benennungen im Dienste der Nächstenliebe.

Mansfeld (Stadt), den 8. Juni 1920.

Der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung.

S. i. m. s. h.,
Bürgermeister, Stadtverordnetenvorsteher.

Bereitschaftlich mit dem Bemerken, daß wir bei unserer Stadtkasse
eine Sammelstelle eingerichtet haben.
Nebra, den 21. Juni 1920.

Der Magistrat. Müller.

Anna Ernemann

Karl Stöck

Verlobte

Nebra a. U. Naumburg a. S.

im Juni 1920

Ushmanns Lichtspiele

Achtung! Achtung!

Preussischer Hof.

Freitag, den 25. Juni, abends 8 1/2 Uhr.

Große Vorstellung.

Mit Orchester! Mit Orchester!

Bruno Kästner, der Liebling des Publikums, in:

Cines Mannes Wort

Drama in 4 Akten.

Von Anfang bis Ende spannend fesselnde Handlung!

Wer uns getraut.

Herliches Lustspiel in 2 Akten.

Zu diesem hervorragenden Programm beehrt sich ergebenst
einzuladen

Bruno Ushmann.

Großstadtgift.

